

Wd
3011



W. H.

5

10



WK. 177

Des Durchläuchtigen / Hochgebornen

(19)

Fürsten und Herrn /

Wd
3011

Herrn Friedrich Wilhelms /

Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /

Landgraffens in Thüringen / Marggraffens zu Meissen /

Grassens zu der Marck und Ravensberg / Herrns zu
Ravenstein / &c.

Ordnung

Im Fürstenthum Coburg /

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Wie es hinfüro mit des DienstGesundes /
sowol Tagelöhner / vnd benebenst denenselben / der
Zimmerleute / Mäurer / Kleiber und anderer Handwercker / die
ümbs Taglohn arbeiten / Jahr / Wochen und Tage / auch der
Boten Lohn / und sonst in kauffen und verkauffen
zu halten.

BIBLIOTHEC. I.
POMICKAVIANI



Gedruckt in der Fürstl: Druckerey

zu Coburg

Durch Johann Eyrich /

ANNO 1652.

Ludwig Wimbun



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



thäniges gutachten uff die Ihnen ausgestellte puncta
noch zur Zeit erwarten / gleichwol indessen wargenom-
men / und nicht mit wenigem Mißfallen verstanden /
daß die Dienstboten vnd Tagelöhner / in gleichen die
Handwercks = Leute mit steigerung des Dienst : und
Arbeit = Lohns / auch aus Widersetzlichkeit / Muthwillen
und Unbändigkeit dergestalt und ungescheneet verfahren /
daß mit führung der Haushaltung und Nahrung län-
ger dergestalt nicht fortzukommen ; So haben Wir
der unumbgänglichen Nothdurfft befunden / gleich-
wie nicht allein in Unserm Altenburgischen Fürstent-
thum albereit / sondern auch von benachbarten Chur-
Fürsten und Ständen geschehen / zu diesem mal und in-
zwischen folgende Ordnung in Unserm Fürstenthum
Coburg / wegen des Gesindes und Tagelöhner / wie auch
der Handwercks = Leute halber / verfassen und zu män-
nigliches Wissenschafts hiermit publiciren zu lassen.
Sehen derowegen hiermit / ordnen und wollen

I.

Daß in diesem Unserm Fürstenthum und Landen
keine Müßiggänger / Faulenzer / Umblaffer und
starcke Bettler / sie seind gleich Eingebornen / Eingez-
essene / Haußgenossen / oder Frembde / die sich nur der
Herbrige in Unsern Städten / oder uff dem Lande ge-
brauchen / gelitten / sondern dieselben alle und iede /
welche nur starckes und gesundes Leibes / ihrem Ver-
mögen nach / zu bedürffender ziemlicher Arbeit / ihr täg-
liches Brodt redlich zu verdienen / von jedes Orts
Obrigkeit und Gerichts = Herren / alles ernstes ange-
mahnet und angehalten / in zwischen auch / und biß es
vorn

Von Thieren geschicht / mit einer Monatlichen starcken
Steur belegt; die jenigen aber / die sich der Arbeit und
Dienst = annohmung verweigern / aus Unfern Landen
weg = getrieben und ausgeschaffet werden sollen. Doch
daß gegen die jenigen / welche wegen hohen Alters /
zarter Jugend / Leibes Gebrechlichkeit oder Kranckheit
halben nichts arbeiten / erwerben / noch verdienen kön-
nen / männiglich seine milde Hand nicht verschliessen /
sondern ihnen das Almosen gerne mittheilen / und der
Belohnung von dem Allerhöhesten gewarten wolle.

II.

Es soll auch denen jenigen Personen / welche selbst
keine häußliche Nahrung oder Handwerck gelernet /
oder Kauffmanschafft / Handlung oder dergleichen Ge-
werbe zu treiben / sondern sich ihrer Hände Arbeit neh-
ren müssen / keines weges gestattet werden / sich auff das
Wollen oder Garn = spinnen / Wollen = kämmen / Bür-
cken / Klöppeln / Strümpffe - stricken und dergleichen
Stuben = Arbeit und Faulenshercy / so man artes seden-
tarias nennet / alleine zu legen / sondern es soll iedes Orts
Obrigkeit oder Gerichts = Herr dieselben dahin er-
mahnen / und durch Straff = Gebot anhalten / daß solche
Knechte und Mägde sich zur Hauswirthschafft und
Bestellung des Ackerbaues / Viehezucht / und was zur
Haushaltung mehr gehörig / in Dienste begeben / des-
gleichen auch andere gemeine Bürger = und Bauers-
leute / ob sie gleich sonst nicht zu dienen oder umbs
Tagelohn zu arbeiten pflegen / aber doch solche Arbeit /
benebens ihrer eigenen Haus = Arbeit wohl verrichten
können / gebühlich dahin anweisen sollen / daß sie be-

sonders zu der Hew: und Getreidig-Ernde/andern umb
das gesakte Taglohn zu arbeiten sich nicht weigern/
Doch soll alten verlebten Leuten / wie auch unera-
wachsenen Knaben und Mägdlein/ sowol krancken/
siechen und gebrechlichen Leuten/ die zu Feld = Arbeit/
Wartung/ Pfleg und Hut des Viehes und anderer
Haus = Arbeit unvermögend seyn / sich obgedachter
Stuben = Arbeit zu gebrauchen und damit zu nehren
unverboten seyn / dieselbigen aber dargegen jedwedern
Steur-termin eine gewisse Steur von 6.8.10. Bazen/
nach gelegenheit eines ieden Leibes = Vermögens und
andern Zustandes erlegen.

III.

Zu solchem Ende nun sollen die Viertelsmeistere
in Städten / und Schultheßen und Dorffmeister uff
dem Lande / bey ihren Pflichten / Monatlich fleißige
und eigentliche Erkundigung einziehen / was für Per-
sonen dienen und arbeiten können / und doch weder
dienen noch arbeiten wollen / und dieselbe jedes Orts
Obrigkeit bey fünff Thaler Straffe anzeigen / damit
die jenigen / welche zu dienen und zur Arbeit tüchtig /
auch Dienst und Arbeit erlangen können/darzu gebühr-
lich angehalten / die übrigen aber mit erwehnter Con-
tribution , zu milden Sachen oder gemeinen Nöthen
und Bedürffen / beleeget werden.

IV.

Es sollen auch gemeiner Leute / in den Städten
und Dörffern/ und besonders derer Bauers Leute/ Tag-
löhner/

löhner / Botenläuffer / Kinder / welche uff kein ander
vira genus sich begeben / oder noch bald zu begeben ge-
sonnen / und derer ihre Eltern zu ihrer eigenen Haus-
haltung nicht bedürfftig / andern zu dienen / und zuför-
derst in ihrer Obrigkeit / Lehen: und Erbherin / und nächst
denenselben derer benachbarten Dienste einzutretten sich
nicht weigern.

V.

Insonderheit aber verbieten Wir ernstlich / daß
Niemanden von Herren = losen Gesinde / oder andern
müssigen Leuten / die obberührter Gestalt wohl dienen
und arbeiten können / aber sich dessen verweigern oder
äussern / gestattet werden soll / frembde Aecker zu besäen /
und das erwachsene Getreid einzuernden / es geschehe
umb die Helffte / oder uff andere Weise / bey Verlust des
Getreides / und anderer willkührlicher Straffe.

VI.

Auch sollen dieselben / und andere welche sonst
zu dienen pflegen / sich bey Frembden nicht eher in
Dienst einlassen noch vermiethen / Sie haben dann zu-
vorn ihren Lehen: oder Gerichts = Herren / darunter Sie
gebohren und erzogen / ihre Dienste entweder für sich
selbst / oder durch ihre Eltern angeboten / uff solchem
Fall auch Ihnen / uff Ihr begehren / zum wenigsten
zwey Jahr lang / umb den in dieser Ordnung gesetzten
Lohn und gewöhnliche Gesinde = Kost / zu dienen schul-
dig seyn / wie auch die jenigen ledigen und verehelichten
Unterthanen / welche andern umbs Lohn zu Dreschen /

zu ernden/ oder sonst zu arbeiten pflegen / dergleichen Arbeit / ihren Lehen: und Erbherren / vor andern Leuten/ümb's Tagelohn oder Scheffel/ so in dieser Unserer Ordnung gesetzet / zu verrichten verbunden seyn.

VII.

Würde sich nun Einer oder der Ander / seiner Obrigkeit / vor andern zu dienen oder zu arbeiten verweigern / und uff seiner Verweigerung halsstarriger weise beharren/oder unangemeldet sich an andere Orter begeben / und seiner Obrigkeit / Lehen: und Erbherren Dienste und Arbeit sich entziehen; So soll und wird diejenige Obrigkeit/ unter welche Sie sich begeben/ uff ihrer Obrigkeit/ Lehen: und Erbherren Ersuchen / dieselben auffreiben / und durch Zwangs-Mittel / zu schuldiger Observantz, dieser und benachbarter Churfürsten / Fürsten und Stände gleichstimmiger Ordnung anhalten.

VIII.

Darbenebenst sollen die jenigen/so solcher Unserer Ordnung sich zu entziehen/ ohne Vorbewust und Einwilligung ihrer Obrigkeit aus dem Lande lauffen / sich hierdurch ihres Vermögens/ Haab und Guths / sambe aller Erbfälle und Anwartung verlustig machen / und ihren nächsten Anverwandten/ wofern Sie sich Unserer Anordnung gehorsamlich zu unterwerffen anerbötig machen / zugeeignet/ und ihnen deßhalb gerichtlicher Schein ertheilet werden. Zu dem Ende dann auch hinfüro kein Bürger oder Bauer/ noch auch dererselben Kinder/

Kinder / und die in Unserm Lande gebohren oder erzogen / ohne wissen und verwilligung Unser / Unserer Regierung oder der Beambten / auffer Landes sich begeben sollen.

IX.

Im fall nun in einem Städtlein oder Dorff zweyerley Gerichtsherrn wären / derer einem die Obergerichte / dem andern die Voigteyligkeit zuständig / so soll dieses falls der Obergerichtsherr sich seiner Gerichtsunterthanen / und ihrer Kinder Dienstes / das erste : und der Lehen : oder Voigteyherr derselben das andere Jahr / oder wann einer unter ihnen dessen nicht bedürffte oder begehrte / sich der andere Gerichtsherr solchen Dienstes beyde Jahr alleine / ihrer Unterthanen und Untersassen Lohn = Arbeit aber / eine Woche umb die andere zugebrauchen haben.

X.

Do aber eines Unterthanen und Untersassen Sohn oder Tochter / innerhalb vierzehnen Tagen / nach dem Sie ihrem Herrn ihre Dienste angeboten / von demselben nicht angenommen würden / soll Ihnen ausgangs derselben frey stehen / sich an andere Orther / dahin Ihnen beliebet / in Dienst zu begeben und zu vermiethen / wann auch gleich ihre Obrigkeit / Lehen : oder Erbherr / innerhalb solcher vierzehnen Tagen den anerbottenen Dienst / ausdrücklich nicht abgeschlagen hätten. Do sich aber etliche Unserer Unterthanen Kinder / vor publicirung dieser Unserer Ordnung /

B

albe

albereit bey andern / als ihrer Obrigkeit in Dienst ein-
gelassen / So sollen dieselben biß zu Endung eines
Jahrs / in demselben unbeirret gelassen werden.

XI.

Begäbe sichs auch / daß Knechte oder Mägde
in nochwehrender Zeit ihrer vermietheten Dienste / sich
verhelichen wolten / oder ihnen selbstn durch Erbfall
oder dergleichen Zufälle / eine Haushaltung zukäme /
oder sonstn eine solche Condition vorstände / dardurch
Sie ihr vitæ genus wol verbessern / als etwan uff ein
gut Handwerck / oder zu einer andern ehrlichen Hand-
thierung oder Handlung kommen möchten / so sollen
Sie von ihren Herren an solchem ihrem zeitlichen
Glück / wann Sie ein Jahr ausgedienet / oder auch Sie
innerhalb desselben Jahres / einen andern tüchtigen
Dienstboten an ihre Stelle verschaffen mögen / nicht
verhindert werden / und vorherbestimte zwey Jahr aus-
zudienen ungezwungen seyn.

XII.

Es soll sich auch insonderheit alles Dienst Gesinde
endhalten / sich / wie aus leichtfertigem Gemüth zu-
weilen von etlichen geschiehet / zu einer Zeit zu zween
Herren zu vermiethen / oder wann Sie sich gleich nur
zu einem vermiethet hätten / demselben kurz zuvor / ehe
Sie anzuziehen versprochen / den Dienst wieder auff-
zusagen ; widrigen falls aber schuldig seyn / dem jeni-
gen / welchem die Zusage am ersten oder allein einmal
beschehen / den Dienst zu halten / und dem andern einen
tüch-

tüchtigen Dienstboten an ihre Stelle zu schaffen / oder dem Herrn oder Frawen/deme Sie Dienst versprochen/ den zugefügten Schaden / nach Ermässigung der Obrigkeit / zu ersetzen. Und weil sich befindet / daß die Tändlerin / so gemeiniglich das Gesinde helfen vermiethen / wie auch andere / dasselbe/ob es wol schon verdinget / mit vorstellung bessers Dienstes / pflegen zu verhehen und zu verleiten / auch wol das Ding Geld wieder zurück zu geben oder zu senden ; So sollen dieselben nach Befindung mit Ernst gestrafft werden.

XIII.

Wann auch das Gesinde / so einem gewissen Herrn voriges Jahrs gedienet / fünfftiges Jahr im Dienst zu verbleiben nicht gesonnen / soll es demselben seinen Dienst zween Monat zuvor auffsagen / oder wann solches nicht geschiehet / noch ein Jahr lang zu dienen verbunden seyn / bey Straff des halben Lohns / den Sie sonst zu gewarten. Und wofern junge und gesunde Dienstboten sich innerhalb Monats Zeit nach vorigem ausgetretenem Dienst nicht wieder vermiethen / sollen sowol dieselben / als auch die jenigen / die Sie uffnehmen und halten / mit gebührender Straff belegen werden.

XIV.

Nachdem auch zuweilen die Noth und Zustand des Haußwesens erfordert / daß ein Gesind nicht uff ein ganzes / sondern nur uff ein halbes oder viertheil Jahr angenommen werden muß / so soll ihme uff solchem

B ij

fall

fall mehr nicht / als der hernach verordnete Lohn pro rata temporis austrägt / gereichet / oder do etwan der Sachen Umstände ein anders erfordereten / der Lohn uff Richterliche Ermässigung gestellet werden.

XV.

Insonderheit aber soll sich kein DienstBesinde unterstehen / vor Endung seiner gewöhnlichen oder versprochenen Dienst = Zeit / seines gefallens aus seinem Dienst zu lauffen / bey Verlust seines Lohns und fünff Thaler Straffe / oder Gefängnis / es hätte denn darzu tringende oder wichtige Ursache / welche desselben Orts Obrigkeit für rechtmässig / erheblich / und gnugsam erkennen kan.

XVI.

Sonsten / do ein Dienstbote keine dergleichen Ursache seines austretens aus seinem Dienste anzuziehen / und beyzubringen / soll diejenige Obrigkeit / unter welchen sich der entlauffene Dienstbote uffhält / schuldig seyn / ihn / uff begehren dessen Dienst = Herrn oder Dienst = Frauen / ernstlich dahin anzuhalten / daß Er sich in seinen Dienst wieder einstelle / und solchen gebührlich aushalte.

XVII.

Hingegen soll auch kein Herr oder Frau vor ausgang der Miethzeit das Gesind verstoßen / oder beurlauben / es hätten dann dieselbe / nach gleichmässiger Erkänntnis der Obrigkeit / darzu gnugsame Ursach /
und

und wolte ihm seinen pro rata temporis verdienten
Lohn abstaten.

XVIII.

Ferner ordnen / wollen und meinen Wir ernst-
lich / daß auch hinfüro kein Hauswirth seinem ge-
mietheten Dienst-Gesinde / über den hernach gesetzten
Lohn / dermassen / wie etwan hiebevör ein Mißbrauch
eingerissen / etwas an Getreidig mißsäen / oder an
Viehe unterhalten / oder von andern seines Guts
Früchten participiren lassen soll / damit dasselbe nicht
Anlaß gewinne / mehr uff das seinige / als uff die Ar-
beit / darauff Sie bestelle / achtung zu geben / und unter
dem Schein / als ob Sie mit ihrem eigenen Getreide /
oder dergleichen handthierten / allerley gefährliche
Partirerey zu treiben / und dem armen Hauptvater ein
Theil seiner Nahrung / dessen Er zu unterhaltung sei-
nes Weibes und Kinder wol selbst bedürfftig / zu ent-
ziehen / bey Straff fünff Thaler / auch zu milden Sa-
chen anzuwenden. Würde auch einem Dienstherrn
dergleichen von einem Dienstboten zugemuthet / soll
solches jedes Orts Obrigkeit angezeigt / und der Ver-
brecher ernstlich gestrafft werden.

XIX.

Gleich so wenig soll auch dem Dienst-Gesinde
nachgelassen seyn / über den gesetzten Lohn etwas ge-
wisses zum Jahrmarkt / Christ : oder Neuen Jahre / oder
anders dergleichen Geschenk mit einzudingen oder zu
begehren / bey Verlust des halben Lohns / noch dem
Hauswirth oder Hauswirthin solches zu bewilligen

B iij

und

und zu versprechen frey stehen / bey Straff Fünff: und
mehr Thaler ad pios usus.

XX.

Do auch gleich ein oder der ander Herr / seinem
uff das angehende 1653. Jahr gemietheten alten oder
neuen Gesinde / ein mehrers / als diese Unsere Verord-
nung zulasset / versprochen / so soll Er doch ein meh-
rers / als hierinnen vorordnet / zugeben nicht schuldig
seyn / noch der Dienstbote bey Ihm exigiren / bey ver-
meidung Sechs Thaler Straff / welche sowol von dem
Herrn oder Frauen / als auch von dem Dienst-Gesinde
eingebracht werden sollen.

XXI.

Es sollen sich auch Knechte und Mägde hinfür
keines weges unterstehen / ihrer unbändigen Art nach /
ohne Erlaubnis ihrer Herren oder Frauen / uff Kir-
messen / Jahrmärkte / Fastnachten und dergleichen /
ihres gefallens auszulauffen / und wol zween / drey
oder mehr Tage aussen zu bleiben / darbey allerhand
Leichfertigkeit und sträffliche Händel / dardurch der
gerechte Gott zu grösserer Landes = Straffe gereizet
und bewogen wird / fast ohne Scheu zu treiben / dar-
gegen aber ihrer Herren oder Frauen Arbeit zu ver-
säumen / sondern Wir wollen hiermit jedes Orts
Obzigkeit ernstlich befohlen haben / darauff ein wachen-
des Auge und fleissige Uffsicht zu haben / und das Ge-
sinde / welches darwider thut / und auch die jenigen / so
Sie auffhalten / alsobald in ernste Gefängnis / oder
willkührliche Geld = Straffe zu ziehen.

XXII. Es

XXII.

Es soll sich auch keiner / weh Standes Er auch
 sey / gelüsten lassen / seinem Nächsten sein Gesinde
 durch Verleumdung / überreden oder andere Practiken
 abspenstig zu machen und an sich zu ziehen / auch keinen
 Knecht oder Magd zu miethen / ehe Sie von ihrem voris-
 gen Herrn oder Frauen Urlaub genommen / sondern
 sich vielmehr hierunter selbst uffs beste in acht nehmen /
 und ehe Sie eines andern gewesenes Gesinde miethen /
 sich erkundigen / wie sich dasselbe bey ihme verhalten /
 und ob es von ihme Rundschaft seines wohlverhaltens
 erlanget oder nicht ?

XXIII.

Wassen dann ein Herr oder Fraw seinem gewes-
 senen Dienst = Gesinde / welches / nach geendigten sei-
 nem Dienst / Urlaub / und darbenebenst / seines Ver-
 haltenis wegen / Rundschaft begehret / solche nicht ver-
 weigern noch abschlagen : gleichwol aber dieselbe / der
 Warheit gemäß / mit ausdrücklicher Vermeldung ihres
 wohl : und übeln verhaltenis / verfassen / und ihme ohne
 entgelt zustellen lassen soll.

XXIV.

Gleich wie nun denen Herren und Frauen frey
 stehet / ihr Gesinde / ausgangs des Jahres / oder an-
 derer beredeter Dienstzeit / nach ihrer Gelegenheit zu
 ändern und zu beurlauben ; Also soll auch kein Ges-
 inde wider Willen gezwungen werden / über die obge-
 setzte oder sonderlich versprochene Zeit länger zu dienen /
 noch

noch deswegen ihnen die begehrte Kundschafft versas-
gee/ und Sie darmit zur ungebühr uffgehalten werden;
Widriges falls aber demselben abziehenden Dienst-
boten von andern beglaubten Personen / die umb ihr
Verhalten wissen / ein Zeugnis zu nehmen ungewehret
seyen.

XXV.

Demnach es dann unter andern bey Eingang
gedachten leidigen Kriegs-Drangsaln auch mit steige-
rung / des / von Knechten / Mägden / und Tagelöhnern /
wider alle Gebühr und Billigkeit erzwungenen Lohns /
so hoch kommen / daß fast kein Hauswirth / wie embsig
und fleissig der auch sey / seiner schweren Mühe und
Sorge erfreulichen Nutzen oder Ergeßligkeit erlangen
möge ; Als erfordert die hohe Nothdurfft / daß der-
selbe uff ein billiches und erschwingliches moderirt
werde. Ordnen und wollen derowegen / daß hin-
füro Knechte / Mägde / Tagelöhner und Boten mit
dem gesetzten Lohn / sich begnügen lassen / und darüber
nichts fordern / noch einziger gestalt erzwingen oder er-
practiciren solle / bey Straff fünfß Thaler zu milden
Sachen zu erlegen / sambt Abzug des / was über die ge-
setzte quantitet er begehret / oder albereit empfangen.

I. Dienst : und Gesinde Lohn.

Einem Verwalther oder Voigt / so die Gerichtssachen
verstehet / nebenst der Kost und accidentien
25. bis 30. R.

Einem

Einem Reifigen Knecht/so in der Haushaltung und zu Weydewerck zu gebrauchen / zu der Kost 20. bis 25. R.
Einem Reifigen Jungen/bey der Kost entweder Kleider oder 12. R.
Einem Ober = Knecht zu drey oder vier Pferden / 12. 15. bis 16. R.
Einem Mittel = Knecht/oder einem Knecht zu 4. Ochsen 10. 11. bis 12. R.
Einem Jungen zu Pferd oder Ochsen 4. 5. in 6. R.
Einem Kühe = Jungen - 2. in dritthalb R.
Einer Ober = Magd oder Köchin - 5. in 6. R.
Einer Haus: oder Viehe = Magd - 4. in 5. R.
Einem Mägdelein - - - 2. in 3. R.
Einer Kindes = Frauen - - - 5. in 6. R.

Dioweit auch wegen des Gedinge = Geldes bishero
grosse Steigerung vorgangen / so soll hinfüro von 4.
bis 8. Pafen und höher nicht/bey fünff Thaler Straffe/
das Dinge = Geld gefordert oder gegeben werden.

II. Taglohn ins gemein.

Einem Drescher ohne die Kost im Sommer 3. Pafen.	
Mit der Kost halb so viel/ als	6. Er.
Im Winter ohne die Kost -	10. Er.
Mit der Kost - - -	5. Er.
Einen Tag zum Schneiden ohne die Kost 3. Pafen.	
Mit der Kost	6. Er.

Dergleichen einem Binder.

Wenn nach dem Sommer oder auch Acker geschnitzen
wird/soll man sich nach dem Taglohn reguliren.

E

Von

Einem Boten für die Meil / wann er träge oder bey Nacht reiset	- - -	8. in 9. Er.
Einem Boten / wann er ledig gehet	-	6. Er.
Einen Tag für das Stillager	-	6. Er.
Einem gemeinen Tagelöhner oder Handarbeiter bey der Kost	-	3. Er.
ohne die Kost	-	8. 9. in 10. Er.

III. Weinbergs- Arbeit.

Des Tags zu raumen und schneiden	-	3. Paken.
Reben zu lesen	-	6. Er.
Zupfählen und wieder zuzuziehen einem Manne	-	3. Paken.
einem Weibe	-	6. Er.
Einen Tag zuhacken	-	5. 8. 3. 2.
Anzuschlagen	-	6. Er.
Zupraagen	-	3. Paken.
Auffzuheben	-	6. Er.
Einem Weinleser neben dem Essen	-	3. Er.
Ohne Essen	-	8. Er.
Einem Buttenträger neben der Kost	-	1. Paken.
Ohne Kost	-	9. Er.
Zu kältern Tag und Nacht neben der Kost	-	2. Paken.
Pfähle zuziehen ohne die Kost	-	6. Er.
Mit der Kost halb so viel.	-	
Einen Tag zudecken	-	dritthalb Paken.
Einen Tag Mist oder Erden zu tragen	-	2. Paken.
Dem Einfasser	-	dritthalb Paken.
Einen Acker Weinberg über haubt zu arbeiten	-	5. R.

E is

Hiera

Hierüber soll / wann vorgeseher massen die
 Kost geben wird / so in des Hausherrn und nicht der
 Arbeiter gefallen gestellt seyn soll / der bisher
 verspührete überfluß abgestellt / mit Hausmanns-
 Kost vertieb vernommen / zum meisten über zwey Ge-
 richte nicht vorgeseher / auch weder den Tagelöhnern
 noch Weinbergs- Arbeitern über das Taglohn ohne
 Kost / kein Brodt oder Trunck bey Zehen Guldern
 Straff gereicht werden / und die helffte zwar von dem
 Herrn / die andere helffte aber von dem Arbeiter.

IV. Baufelds Arbeit.

Von einem Sömmern zur ersten Art 10. in 12. Paken.
 zur andern Art 8. in 9. Paken.
 Zur Saat neben dem Egen 10. bis 12. Paken.

V. Fuhrlohn.

Einen Tag mit 4. Pferden ohne die Kost und
 Sütterung 2. R.
 Mit der Kost und Sütterung 1. R.
 Einen Tag mit 3. Pferden ohne die Kost / anderhalb R.
 Mit der Kost 3. Orth.
 Einen Tag mit 2. Pferden ohne Kost 1. R.
 Mit der Kost 30. Er.
 Bey dem Stillager von 1. Pferd nebenst der Kost 10. Er.
 ohne die Kost 20. Er.
 Einen Karm mit Sand oder Schut ein; oder aus
 der Stadt zuführen 1. Paken.

Et

Einen Karm mit Leimen zuführen	2. Paken.
Ein Fuder Heu oder Getreid mit	4. Pferden
in der nahe	2. in dritthalb Paken.
In der weite	4. 5. bis 6. Paken.
Eine Mist-Fuhr mit 4. Pferden	3. 4. bis 5. Paken.

Hätten aber einer oder der ander Unserer Vasallen oder Gerichts = Obrigkeit in ihren Gerichten solche Frohn = Dienste herbracht / vermittelt welcher ihre Unterthanen eine oder die andere Arbeit / so hierinnen be-
 nahmt / umb ein wenigers / als solche in dieser Unserer
 Verordnung taxirt, oder Sie wären solche ganz ohne
 Belohnung zuverrichten schuldig / so soll es dabey allers-
 dings verbleiben.

Falls sich auch Herren oder Frauen mit ihren
 Knechten oder Mägden / bald anfangs ihrer Dienste
 selbst miteinander nach Beschaffenheit der Arbeit oder
 Alters / oder Leibes vermögens eines geringern Lohns
 verglichen / so wollen Wir hierdurch keine Erhöhung
 eingeführet / noch Unsere Unterthanen (derer Erleich-
 terung Wir vielmehr suchen) mit vorstehender Taxa
 beschweret haben.

So soll auch / wann weniger an Geld / als hier
 innen gesetzt / hingegen aber Linwand / Schuhe / Sties-
 fel und dergleichen dem Gesinde versprochen / iedoch
 solches alles sich nicht höher erstrecken / als in dieser Un-
 serer Ordnung begriffen. Inmassen Wir dann alle
 accidentia, wie Sie auch mögen genennet werden /
 gänzlich verbieten.

VI.

Lohn der Zimmerleute / Schreiner / Steinmeyer / Mäurer / Düncher / Dachdecker und Kleiber.

Demnach durch die Arbeit uff ein Bedinge / wann
zumal die jenigen so bauen lassen / unerfahren / grosse
Bervortheilung und Unfleiß pflaget vorzugehen / so
soll Niemand gezwungen seyn / mit Ihnen ein Beding
zuschliessen / sondern männiglich frey stehen / ob Er vers
dingen / oder ümbs Taglohn arbeiten lassen wolle / und
so ein Handwerckman uff ein Bedinge dringen würde /
derselbe mit Geld = Straffe von 5. und mehr Thalern
belegget werden. Ihr Taglohn soll seyn:

Des Meisters	{ im Sommer von Ostern	} 15. bis 18. Cr.
	bis Michaëlis	
	{ Im Winter	} 10. bis 15. Cr.
Des Gefellen	{ im Sommer von Ostern	} 12. bis 15. Cr.
	bis Michaëlis	
	{ Im Winter	} 9. bis 12. Cr.
Dem Handlanger	{ im Sommer	} 10. Cr.
	im Winter	
Einem Kleiber	{ im Sommer	} 12. Cr.
	im Winter	

Die Arbeit bey allem Taglohn / soll des Sommers
nach vier Uhren / und des Winters nach sechs Uhren
angehen / und bey Sommerszeit den Abend bis sechs:
bey Winterszeit aber bis nach fünff Uhren sich enden.

Was

Was hierüber die andern Handwercker / wie auch die Händler / Krämer / Verkaufser / Wirth und übrige Handthierungen betrifft / weil bey vielen schädlicher Übersas / Geis und grosse Ungerechtigkeit vorgehet / welchen dann billich zu steuren / damit zumal auch die Handwercksleute / Dienstgesinde und Tagelöhner / bey ihrem gesetzten Lohn dasjenige / was sie zur Kost und Kleidung bedürffen / umb ein billiches und erschwingliches erlangen können ; So thun Wir des Hochgebohrnen Fürsten / Unsers in G. D. ruhenden freundlichen lieben Vatters und Herrn Vaters / Herrn Johann Casimirs / Herzogen zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / 2c. im Jahr nach Christi Gebure 1623. publicirte Tax Ordnung / biß Wir ein anders durch obbedeutete vorhabende Revision verordnet / krafft dieß / erneuren / und ihres Inhalts anhero wiederholen.

Befehlen diesem nach hiermit und krafft dieses / allen und jedes Orts Obrigkeiten und Beambten dieses Unsers Fürstenthums ernstlich / und so lieb Ihnen ist Unsere Ungnade und harte Bestrafung zu vermeiden / daß Sie über dieser Unserer Verordnung treulich und ohne Abbruch halten / die Verbrecher ohne Ansehen der Person / Gunst oder Gabe zu verwürckter Straffe ziehen / und dieses gemein = nützige Werck bey ihren Pflichten / so viel an Ihnen / befördern.

Zu mehrer Observantz dessen allen / bevorab wegen der austretenden Dienstboten / wird jede Unter Obrigkeit und Beambte nicht allein mit denen benachbarten

Q
Wa
3011

barten in Unfern Landen/sondern auch der angrenken-
den Stände Gerichtsherrn zusammen treten/ uff An-
ruffen gebühlich handbieten/und sich dergleichen hin-
wieder versehen. Inmassen Wir dann nicht unter-
lassen wollen / Uns mit denen benachbarten Reichs-
Ständen selbst darüber zuvernehmen / damit dem
Muthwillen und Bosheit best möglich gesteuert werde.
An dem allen geschiehet Unsere ernste zuverlässige
Meynung. Zu Urkunde haben Wir diese Unsere
Landes Fürstliche Verordnung mit Unserm Secrec
bedrucken und bekräftigen lassen. Gescheh n
zu Coburg den 4. Novembr. ALAO

1652.

n.c.



ken
An
hin
ter
chs
dem
erde.
ffige
sere
reg

ULB Halle

3

004 967 78X



VD 17





thäniges
noch zur
men / und
Daß die D
Handwer
Arbeits-Lo
und Unber
Daß mit fü
ger derges
der unum
wie nicht
thum albe
Fürsten u
zwischen f
Coburg/n
der Hand
mögliches
Sehen de

Daß
keine Mü
starcke Be
fessene / H
Herbrige
brauchen /
welche nu
mügen nac
liches Br
Obriegkeit
wähnet un



e puncta
argenom
standen /
ichen die
nst : und
athwillen
erfahren/
ung län
ben Wir
/ gleich
Fürsten
n Chur
l und in
stentham
wie auch
zu man
u lassen
n

Landen
ffer und
/ Eing
nur der
ande ge
nd jede /
m Ber
tht täg
es Orts
s ange
d bis es
vcm

